

Gefahrenabwehrverordnung für die Gemeinde Bunde

Aufgrund der §§ 1, 54 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101ff) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 13. Februar 2003 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren in § 2 (2) Nr. 1-3 des Niedersächsischen Straßengesetzes genannten Bestandteilen sowie Fußgängerbereiche, soweit sie für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, auch wenn sie in Grünanlagen liegen oder Privateigentum sind.
2. Fahrbahn im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Straße, der dem allgemeinen Verkehr mit Fahrzeugen dient.
3. Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes, Fahrzeughänger, Fahrzeuge und Maschinen der Land- und Forstwirtschaft, Pferdefuhrwerke, Wohnwagen, Schubkarren, Handwagen und Fahrräder.
4. Gehweg im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Straße, der zur Benutzung durch den Fußgänger bestimmt und eingerichtet, sowie durch Trennung von der Fahrbahn aufgrund seiner Gestaltung (Pflasterung, Plattenbelag, Bordstein oder andere Trennlinie) äußerlich als solcher erkennbar ist.
5. Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Erholungsflächen, Gedenkstätten, Park- und Grünflächen, Kinderspielplätze, Sportplätze, Gärten und sonstigen Anpflanzungen, Gewässer einschließlich Uferanlagen, Böschungen und Grünstreifen.
6. Grundstück im Sinne dieser Verordnung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 2

Schutz öffentlicher Straßen und Anlagen; Unbefugtes Hantieren an öffentlichen Einrichtungen

1. Die Benutzung öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen ist jedermann im Rahmen der Verkehrsvorschriften, des Wegerechts und der nachfolgenden Regelungen gestattet.
2. Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung gemäß Abs. 1 beeinträchtigt oder behindert werden.

3. Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist verboten,
- a) zu betteln;
 - b) die Notdurft zu verrichten;
 - c) Trinkgelage abzuhalten, zu Lagern oder zu Übernachten. Dieses Verbot gilt auch für Wartehallen der öffentlichen Verkehrseinrichtungen;
 - d) sich in Teichen, Brunnen oder ähnlichen Einrichtungen zu waschen, zu baden oder Wäsche zu waschen;
 - e) unbefugt Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungseinrichtungen für Elektrizität, Wasser oder Abwasser zu öffnen oder zu entfernen;
 - f) unbefugt Straßenschilder, Hausnummern und sonstige, öffentlichen Zwecken dienende Zeichen zu beseitigen, zu verdecken oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen;
 - g) unbefugt Hinweisschilder für Feuermelde- und Löschanlagen zu beseitigen, zu ändern oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen;
 - h) Bauwerke, Einfriedigungen, Tore, Bänke, Bäume oder dergleichen zu beschreiben, zu bemalen zu besprühen oder auf sonstige Art und Weise zu verunreinigen oder zu verunstalten;
 - i) unbefugt Einfriedigungen, Abgrenzungsmauern und Straßensperrgeräte zu übersteigen;
 - j) unbefugt Straßenlaternen, Lichtmasten, Feuermelder, Notrufanlagen, Denkmäler, Brunnen und Wartehallen zu erklettern oder in ihrer Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen;
 - k) außerhalb dafür eingerichteter Plätze zu grillen;
 - l) außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren, Kraftfahrzeuge zu parken oder abzustellen.
4. Frisch gestrichene Gegenstände und dergleichen, die sich auf oder an öffentlichen Verkehrsflächen befinden, müssen, solange sie abfärben, durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden.

§ 3

Spielplätze/Sportplätze

1. Kinderspielplätze sind für Kinder bis zu 14 Jahren vorgesehen, ihre Einrichtungen dürfen nur von Kindern benutzt werden.
2. Außer Aufsichtspersonal dürfen sich Jugendliche und Erwachsene auf den Kinderspielplätzen aufhalten, wenn sie den Spielbetrieb nicht beeinträchtigen.
3. Zum Schutz der Kinder ist auf Kinderspielplätzen verboten:

- a) das Fahren mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern, ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrräder für Kinder,
- b) das Mitnehmen von Hunden,
- c) Tiere frei laufen zu lassen,
- d) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen.

Zum Schutz der Benutzer von Sportplätzen gilt Abs. 3 Buchstabe a) 1. Halbsatz (ausgenommen Pflegegeräte) und Buchstaben b) und c) für Sportplätze sinngemäß.

§ 4 Hausnummern

1. Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit den von der Gemeinde Bunde festgesetzten Hausnummern zu versehen. Dies gilt auch für eine notwendig werdende Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
2. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnseite der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, stets gut sichtbar und lesbar sein.
3. Die Hausnummer ist wie folgt anzubringen:
 - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang an der Hauswand.
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke.
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt.

Bei Vorgärten von mehr als 15 m Tiefe oder bei starkem Pflanzen- und Baumbewuchs in schmalen Vorgärten (z.B. Hausnummer verdeckt), ist eine weitere Hausnummer an dem Grundstückseingang anzubringen.

4. Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern vergeben werden, nur über einen gemeinschaftlichen Weg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Weg anliegenden Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.
5. Abs. 4 gilt entsprechend für Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte, auf deren Grundstück sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden, die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind.

6. Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.

§ 5

Verkehrsbehinderung und Gefährdungen

1. Bäume, Sträucher und Hecken an öffentlichen Straßen sind so zu beschneiden, dass Verkehrszeichen, Straßennamensschilder, Wegweiser und sonstige amtliche Kennzeichen sowie Hydranten oder Straßenbeleuchtungseinrichtungen nicht verdeckt sind. Über die Grundstücksgrenze hängende Äste und Zweige sind über den Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen.
2. Soweit die Niedersächsische Bauordnung nicht Anwendung findet, müssen Grundstückseinfriedigungen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Insbesondere Stacheldraht, Nägel und sonstige scharfe oder spitze Gegenstände dürfen an öffentlichen Straßen und Anlagen grenzend nur so angebracht werden, dass Personen oder Tiere nicht verletzt und Sachen nicht beschädigt werden können. Dies gilt nicht für Grundstücke an landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und für Viehkoppeln.

§ 6

Abladen und Lagern von Baustoffen

Beim Abladen und Lagern von Baustoffen müssen die Gossen und Schachtwasserabdeckungen der unterirdischen Leitungen für Wasser, Gas, Strom, Abwasser, Fernsprecher und Hydranten stets frei bleiben und dürfen nicht unbefugt geöffnet oder entfernt werden. Unberührt bleiben die Bestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung und die auf diesem Gesetz beruhenden weiteren Vorschriften.

§ 7

Bereitstellung von Haus- und Sperrmüll sowie Wertstoffen

Auf die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer wird Bezug genommen. Die Aufstellung von Sammelbehältnissen für Wertstoffe auf öffentlichen Straßen oder Grundstücke bedarf der Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde.

§ 8

Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen

1. Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen nicht gereinigt, repariert oder gewartet werden. Dies gilt nicht, soweit Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichen gereinigt oder Reparaturen durch plötzliche Betriebsschäden notwendig sind. Bei Reinigungsarbeiten darf lediglich Wasser, nicht jedoch Reinigungs- und Lösungsmittel verwendet werden.
2. Das Waschen von Fahrzeugen, bei dem Waschwasser mit Reinigungsmitteln, Öl oder Benzin vermischt wird, ist auf Grundstücken nur dann gestattet, wenn das Waschwasser dem Schmutzwasserkanal über einen Ölabscheider zugeführt wird oder aufgefangen und fachgerecht entsorgt wird. Es darf nicht im Erdreich versickern.

§ 9 **Lärmbelästigung**

1. Jeder unnötige und vermeidbare Lärm, insbesondere während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr, ist untersagt. Musikinstrumente und akustische Geräte (Rundfunk-, Fernseh- und Tonträgergeräte) dürfen insbesondere in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe) und 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe) nur in solcher Lautstärke gespielt oder betrieben werden, dass Dritte nicht erheblich belästigt werden.
2. Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr und in der Mittagsruhe von 13.00 bis 15.00 Uhr dürfen geräuschvolle Arbeiten, die Nachbarn erheblich belästigen, nicht vorgenommen werden.
3. Die Benutzung von Gartenmaschinen (z. B. Rasenmäher) und motorbetriebenen Sägen ist nur werktags von 07.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr gestattet. Spezialgesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
4. Die Beschränkungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für notwendige Arbeiten landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe für Arbeiten zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes, für die Pflege öffentlicher Anlagen und für Übungen der Feuerwehr.
5. Altglassammelcontainer dürfen nur werktags in der Zeit von **8.00 bis 18.00 Uhr** befüllt werden

§ 10 **Belästigung durch Staub und Gerüche**

Bodenaushub, Bauschutt, Baustoffe, Kehricht, Asche und andere Staub verursachende Stoffe sind so zu behandeln, zu verladen und zu befördern, dass nicht mehr Staub entsteht, als nach den Umständen unvermeidbar ist.

§ 11 **Tierhaltung**

1. Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Personen und andere Tiere nicht gefährdet, nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt und Sachen nicht beschädigt werden. Tierhalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragten Personen müssen für den Umgang mit den Tieren geeignet sein. Geeignet im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die in der Lage sind, auf das Tier einzuwirken.
2. Tierhalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier öffentliche Straßen und Anlagen beschädigt oder durch Kot verunreinigt. Bei Verunreinigungen durch Kot sind sie zur sofortigen Reinigung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
3. Haustiere sind im übrigen so zu halten, dass andere Personen, insbesondere während der Nachtruhe (22.00 bis 07.00 Uhr), nicht unzumutbar belästigt werden.
4. Bienen dürfen bis zu einer Entfernung von 10 Metern an öffentlichen Straßen nicht gehalten werden.

§ 12 Hundehaltung

Die Hundehaltung wird nach Inkrafttreten des Niedersächsischen Gesetzes über die Vorsorge vor von Hunden ausgehenden Gefahren (NHundG) in einer Änderungs-Verordnung geregelt.

§ 13 Offene Feuer im Freien

1. Das Anlegen, Betreiben und Unterhalten offener Feuer, soweit dieses nicht durch andere Vorschriften geregelt ist, ist verboten. Ausgenommen von dieser Vorschrift ist das Grillen in hierfür vorgesehenen Einrichtungen.
2. Für offene Feuer aus besonderen Anlass etc. können Ausnahmegenehmigungen gem. § 14 dieser Verordnung erteilt werden. Dazu gehören insbesondere Brauchtumsfeuer mit öffentlichem Charakter, wie z. B. das Osterfeuer. Ein Osterfeuer ist mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzuzeigen.
3. Das Verbrennen von Gartenabfällen außerhalb von Entsorgungsanlagen ist in einer Allgemeinverfügung der Gemeinde geregelt.

§ 14 Ausnahmen

1. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen kann die Gemeindeverwaltung im Einzelfall zulassen.
2. Die Ausnahmeerlaubnis kann befristet, mit Auflagen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden und bedarf grundsätzlich der Schriftform. Sie ersetzt nicht nach anderen Bestimmungen des öffentlichen Rechts erforderliche Erlaubnisse sowie privatrechtliche Gestattungen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt nach § 59 Abs. 1 NGefAG wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 bis 13 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 16
Inkrafttreten, Geltungsdauer

1. Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Leer in Kraft.
2. Die Verordnung gilt längstens bis zum 31.12. 2022.
3. Gleichzeitig tritt die die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Samtgemeinde Bunde vom 02. August 1993 außer Kraft.

Bunde, den 13. Februar 2003



Gemeinde Bunde


(Sap)
Bürgermeister

Allgemeinverfügung
über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen
durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen
in der Gemeinde Bunde

Aufgrund des § 27 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322), i.V. mit § 2, 4 und 6 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Nds. GVBl. S. 2), geändert durch die Verordnung vom 24.02.2009 (Nds. GVBl. S. 34) und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVfG) in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes v. 17.12.2008 (BGBl. I S. 718), ergeht für die Gemeinde Bunde folgende Entscheidung:

1. Außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen dürfen pflanzliche Abfälle, soweit es sich nicht um Treibsel handelt,

a) am 2. Samstag im März

(bei anhaltendem Regenwetter oder bei starkem Wind - deutliche Bewegung armstarker Äste - ersatzweise am 3. Samstag im März) und

b) am letzten Samstag im Oktober

(bei anhaltendem Regenwetter oder bei starkem Wind - deutliche Bewegung armstarker Äste - ersatzweise am 1. Samstag im November)

jeweils zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr verbrannt werden.

2. Gemäß § 4 der BrennVO ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen verboten

- a) bei lang anhaltender trockener Witterung,
- b) bei starkem Wind,
- c) auf moorigem Untergrund und
- d) in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten.

3. Die Abfälle dürfen nur auf den Grundstücken, auf denen sie anfallen, oder in unmittelbarer Nähe verbrannt werden.

Folgende Mindestabstände sind beim Verbrennen einzuhalten:

- a) 50 m zu Gebäuden, jedoch
- b) 100 m zu

- Gebäuden mit Aufenthaltsräumen
- Gebäuden mit weicher Bedachung
- öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- und forstwirtschaftlichem Verkehr dienen
- Wäldern
- Heiden, Wallhecken und entwässerten Mooren
- Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen
- Erdöl- und Erdgasförderplätzen
- Energieversorgungsanlagen, wenn Abfälle in Haufen verbrannt werden

- c) 300 m zu Krankenanstalten
 - d) von Gebäuden, Heiden, Wallhecken und entwässerten Mooren braucht bei der Verbrennung im Wald im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft lediglich ein Abstand von 50 m eingehalten werden.
4. Der Durchmesser des Feuers ist so klein zu halten, dass der Pflanzenschutz in der unmittelbaren Umgebung und der Brandschutz gewährleistet sind.
 5. Bei aufgeschichtetem Brennmaterial ist vor Beginn der Verbrennung sicherzustellen, dass keine Tiere (z.B. Vögel, Igel) dort Unterschlupf gefunden haben. Dies kann durch Umsetzen des Brennmaterials oder Abklopfen erfolgen. Den Tieren ist die Flucht zu ermöglichen.
 6. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder Belästigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung und gefährbringenden Funkenflug, nicht eintreten können.
 7. Es dürfen keine Verkehrsbehinderungen durch Rauchentwicklung entstehen.
 8. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen oder anderen Abfällen in Gang gesetzt oder unterhalten werden. Leicht entzündbare und leicht brennbare Materialien sind im Umkreis von 50 m um das Feuer vor dessen Anzünden zu entfernen.
 9. Ein vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem Wind sofort zu löschen.
 10. Das Grundstück muss für Notfälle durch die Feuerwehr mit Einsatzfahrzeugen erreichbar sein.
 11. Das Verbrennen ist von einer volljährigen, arbeitsfähigen Person zu beaufsichtigen und so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle bleibt und zu jeder Zeit gelöscht werden kann. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind.
 12. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können im Einzelfall weitergehende Regelungen getroffen werden.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Die Landesregierungen können gem. § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG durch Rechtsverordnung die Beseitigung bestimmter Abfälle oder bestimmter Mengen dieser Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zulassen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist. Die Nds. Landesregierung hat aufgrund dieser Ermächtigung die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Brenn-VO) erlassen.

Gemäß § 2 Satz 1 Brenn-VO kann die Gemeinde Bunde Tage bestimmen, an denen pflanzliche Abfälle verbrannt werden dürfen.

Von dieser Ermächtigung wird hiermit Gebrauch gemacht. Die Bestimmung darf nur insoweit vorgenommen werden, als hierfür ein Bedürfnis besteht.

In der Gemeinde Bunde können pflanzliche Abfälle im Rahmen der wöchentlichen Hausmüllabfuhr in speziellen Säcken oder durch Inanspruchnahme der zweimal jährlich stattfindenden Strauchabfuhr entsorgt werden. Es besteht somit allenfalls im Frühjahr und Herbst eines jeden Jahres das Bedürfnis für einen Brenntag, nämlich dann, wenn erhebliche Mengen an Baum- und Strauchschnitt anfallen, deren anderweitige Entsorgung nicht zumutbar ist. Die Verrottung, das Shreddern oder/und die Kompostierung sind dem Verbrennen vorzuziehen.

Darüber hinaus kann die Bestimmung von Brenntagen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft, insbesondere zum Brandschutz und zur Verkehrssicherheit, mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Hiervon wurde in notwendigem Umfang Gebrauch gemacht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich. Die Dauer eines eventuellen Widerspruchs- und Klageverfahrens kann nicht abgewartet werden, weil dann für diesen gesamten Zeitraum die o.g. Abfälle verbotswidrig gelagert werden müssten. Dies würde eine Ordnungswidrigkeit gem. § 61 Abs. 1 Ziffer 1 KrW-/AbfG darstellen.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Oldenburg gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Ordnungswidrig nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. pflanzliche Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen
 - a) an einem nicht nach § 2 Satz 1 Brenn-VO bestimmten Tag oder
 - b) außerhalb einer zeitlichen oder räumlichen Begrenzungverbrennt, ohne dass das Verbrennen nach § 2 Satz 4 Brenn-VO zugelassen wurde oder nach § 3 Brenn-VO zulässig ist,
2. entgegen einem Verbot nach § 4 Brenn-VO pflanzliche Abfälle oder Treibsel verbrennt oder
3. pflanzliche Abfälle entgegen einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 2 Satz 3 Brenn-VO verbrennt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 3 KrW-/AbfG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 € geahndet werden.

Befristung:

Diese Allgemeinverfügung gilt befristet bis zum 31. März 2014.

Zwangsmittel:

Für den Fall der Zuwiderhandlung wird zur Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 250,- € nach § 67 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds.GVBl. S. 9) angedroht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bunde, Kirchring 2, 26831 Bunde, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landkreis Leer, Bergmannstraße 37, 26789 Leer, gewahrt.

Bunde, den 11. März 2009



Bürgermeister

